

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WAREN, SOFTWARE, PERSONALISIERTE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN DER EPI GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Sämtlichen Vertragsverhältnissen, die die EPI GmbH als Auftragnehmer eingegangen ist, liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

Diese AGB werden vom Vertragspartner, dem Auftraggeber, durch Bestätigung, Vertrags-, bzw. Auftragsunterfertigung, durch Auftragserteilung oder durch widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslose Waren- oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) – stets auch für etwaige Folgegeschäfte – anerkannt. Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen und diese werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Solche AGB verpflichten die EPI GmbH selbst dann nicht, wenn diese diesen nicht noch einmal zusätzlich bei Vertragsabschluss widerspricht. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung oder die Ausführung eines Auftrages gilt nicht als Anerkenntnis der Bedingungen des Auftraggebers. Eine Unterwerfung unter solche AGB liegt ausschließlich dann vor, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von der EPI GmbH erklärt wird.

1.2. Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages zwischen den Parteien abzugebende Erklärungen bedürfen ebenfalls der Schriftform (z. B.: Mängelrüge, Kündigung, etc.). Dem Schriftlichkeitsgebot ist auch entsprochen, wenn Schriftstücke an die jeweils andere Vertragspartei per email / Telefax übermittelt werden.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten. Einzelne Bestimmungen von AGB des Auftraggebers werden auch in solchen Fällen nicht Vertragsbestandteil.

1.4. Zusätzlich zu diesen AGB stellt eine Auftragsbestätigung und deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar und geht diese bei abweichenden Regelungen diesen AGB vor.

1.5. Der Auftragnehmer kann grundsätzlich davon ausgehen, dass Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt sind im Namen des Auftraggebers Aufträge zu erteilen oder Waren abzuholen.

1.6. Die Anwendung der §§ 9 und 10 E-Commerce-Gesetz (ECG) wird ausgeschlossen.

1.7. Soweit Handelsklauseln Verwendung finden, gelten für deren Auslegung vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung die Bestimmungen der Incoterms 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

1.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der EPI GmbH an Dritte zu übertragen. Die Auftragsabwicklung durch EPI GmbH erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit

seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von, der EPI GmbH im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen, Daten.

2. Angebote und Abschlüsse

2.1. Allgemeines

Alle Verträge, Aufträge und Vereinbarungen sind für die EPI GmbH nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dazu befugten Mitarbeitern der EPI GmbH gezeichnet wurden und verpflichten nur in dem jeweils angegebenen Umfang. Angebote von der EPI GmbH sind grundsätzlich bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Aufträge, soweit sie von Vertriebsmitarbeitern von der EPI GmbH entgegengenommen werden, werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung (per E-Mail oder per Post) von der EPI GmbH oder mit Auslieferung der Ware, bzw. Erbringung der Leistung für den Auftraggeber für die EPI GmbH verbindlich. Mitarbeiter der EPI GmbH sind nicht berechtigt, von diesen AGB und/oder der Auftragsbestätigung abweichende Zusagen zu machen.

2.2. Angebote

Angebote der EPI GmbH erfolgen per E-Mail oder per Post. Die Gültigkeitsdauer ist dem Angebot zu entnehmen. Auftragsbestätigungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers, die von Angeboten der EPI GmbH in irgendeiner Form abweichen, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der EPI GmbH. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes der Auftragsbestätigung von der schriftlichen Bestellung müssen unverzüglich, jedenfalls binnen 2 Arbeitstagen, nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung von EPI GmbH als maßgebend gilt. Die EPI GmbH ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme eines Angebotes abzulehnen. Aus der Abgabe eines Angebotes erwächst kein Anspruch auf Vertragsschluss.

Dokumentationen, technische Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die auch Teil des Angebotes der EPI GmbH sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der EPI GmbH. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der EPI GmbH erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen, die unbefugten Dritten den Zugriff auf diese Daten verwehren. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung haftet der Auftraggeber der EPI GmbH für jeden daraus erwachsenen Schaden.

2.3. Vertragsabschluss im Webshop

Für solche Verträge gelten ausschließlich die in den jeweiligen Webshops der EPI GmbH veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Webshops als vereinbart.

2.4. Rahmenverträge/Rahmenvereinbarungen

Für den Fall, dass zwischen dem Auftraggeber und der EPI GmbH eine Rahmenvereinbarung oder ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, gilt Folgendes: Abrufe durch den Auftraggeber, soweit sie von Vertriebsmitarbeitern der EPI GmbH entgegengenommen werden, werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung (per E-Mail oder per Post) der EPI GmbH oder mit Auslieferung der Ware, bzw. Erbringung der Leistung für die EPI GmbH verbindlich. Auftragsbestätigungen oder sonstige Erklärungen des Vertragspartners, die von Angeboten der EPI GmbH in irgendeiner Form abweichen, bedürfen auch im Zusammenhang mit Abrufen innerhalb einer Rahmenvereinbarung oder eines Rahmenvertrags der ausdrücklichen Bestätigung der EPI GmbH. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhalts der

Auftragsbestätigung von der schriftlichen Bestellung oder des Abrufs innerhalb der Rahmenvereinbarung oder des Rahmenvertrags müssen unverzüglich, jedenfalls binnen zwei Arbeitstagen, nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber erhoben werden. Widrigenfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung der EPI GmbH als maßgebend.

3. Leistungsbeschreibung

3.1. Allgemeines

3.1.1. Grundlage von Aufträgen ist neben diesen AGB das Angebot der EPI GmbH, bzw. die Leistungsbeschreibung, welche die EPI GmbH aufgrund der ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet sowie die Auftragsbestätigung der EPI GmbH. Das Angebot und die Leistungsbeschreibung sind vor Auftragsbestätigung, bzw. Auslieferung der Ware, bzw. Erbringung der Leistung vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers können die vereinbarten Termine ohne nachteilige Rechtsfolgen für die EPI GmbH verzögern und berechtigen die EPI GmbH zur gesonderten Verrechnung des daraus resultierenden Mehraufwands.

3.1.2. Mit der Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber, dass das vertragsgegenständliche Angebot, bzw. die Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde und die darin enthaltenen Produkte und Leistungen seinen Anforderungen vollständig entsprechen.

3.1.3. Leistungen, die vor einer genaueren Definition der von der EPI GmbH zu erbringenden Leistung, ohne einer solchen oder darüber hinaus erfolgen sowie Leistungen, die im Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung als "nach Aufwand" gekennzeichnet sind, werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand verrechnet.

3.1.4. Von der EPI GmbH angegebene Mengenschaffeln verstehen sich in jedem Fall als Mengen ab angebotener oder angefragter Stückzahl.

3.1.5. Werbeaussendungen, Prospektmaterial, Produktinformationen und sonstige Äußerungen der EPI GmbH oder deren Mitarbeitern sind grundsätzlich unverbindlich.

3.1.6. Die EPI GmbH warnt und weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem heutigen Stand der Technik das Erstellen von Softwareprogrammen oder die Einrichtungen von Services im Internet völlig frei von Fehlern nicht möglich ist. Die EPI GmbH leistet daher, insbesondere auch im Hinblick auf die in den Punkten 13. und 14. getroffenen Regelungen, bei von ihr erstellten Software- und Webserviceprodukten lediglich Gewähr und haftet lediglich dafür, dass diese ausführungsfehlerfrei die Programminstruktionen ausführen, wenn die Verarbeitung der Sensorik, die Hardware- und Systemkonfiguration des Auftraggebers den Empfehlungen der EPI GmbH vollständig entsprechen und allfällige Fehler nach dem Stand der Technik als solche erkennbar und laufend reproduzierbar sind.

3.2. Personalisierte Produkte

3.2.1. Die Personalisierung sowie die Weiterverarbeitung von personalisierten Produkten wie Direct Mailings, Transaktions- und Transpromodrucken, usw. wird in gesonderten Räumlichkeiten abgewickelt. Diese können ausschließlich von befugtem Personal betreten werden. Dies wird durch ein Kartenschlosssystem gewährleistet, das durch die Anbindung an das Zeiterfassungssystem jederzeit ermöglicht, festzuhalten, wer wann die gesicherten Räumlichkeiten betreten hat.

3.2.2. Personalisierte Abfälle werden unter Aufsicht unleserlich gemacht, bzw. vernichtet. Die personalisierten Produkte verlassen fertig verpackt die Räumlichkeiten der mit der EPI GmbH verbundenen Unternehmen und werden dem Transporteur übergeben.

3.2.3. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der EPI GmbH und deren Mitarbeitern eingehalten.

4. Installation/Lieferung und Abnahme

4.1. Installation und Abnahme von Software, bzw. Service

4.1.1. Im Falle der Installation von Software durch die EPI GmbH hat der Auftraggeber auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass zum Zeitpunkt der Installation alle nötigen technischen, rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen und Voraussetzungen getroffen sind, um eine problemlose Installation durch die EPI GmbH zu ermöglichen. Etwaige durch die Verletzung dieser Pflicht entstehende, im Angebot oder der Auftragsbestätigung nicht enthaltene, Kosten für diesbezüglichen Aufwand sind durch den Auftraggeber gesondert zu tragen.

4.1.2. Die Abnahme der ausgelieferten Software und Unterlagen bzw. des Service erfolgt durch eine von der EPI GmbH durchgeführte Funktionsvorführung der Software, bzw. des Services. Die Übergabe ist erfolgt, wenn die Software bzw. das Service bei einem Testlauf den im Auftrag, bzw. den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Spezifikationen entspricht.

4.1.3. Geringfügige Mängel, die die Einsatzfähigkeit des Liefergegenstandes gemäß der im Angebot, bzw. der Leistungsbeschreibung festgehaltenen Eigenschaften nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

4.1.4. Für den Fall, dass die Abnahme der Software, bzw. des Services innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Auslieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird, gilt die Software mit Verstreichen dieser Frist als abgenommen.

4.1.5. Mit der Abnahme der Software und der sonstigen Leistungen durch den Auftraggeber ist die Gefahr endgültig auf diesen übergegangen.

4.2. Übernahme Ware

Die Ware/das Werk ist vom Auftraggeber sofort bei Übernahme entsprechend den §§ 377 und 378 UGB zu prüfen. Feststellbare Mängel sind auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief oder – falls keine sofortige Prüfung möglich ist – mittels Einschreiben binnen acht Tagen nach Übernahme zu rügen. Die Unmöglichkeit der sofortigen Prüfung ist auf dem Lieferschein, Empfangsschein oder Frachtbrief zu vermerken.

4.3. Lieferung

4.3.1. Lieferungen erfolgen „ab Werk“.

4.3.2. Die EPI GmbH ist berechtigt Teillieferungen zu erbringen und sind diese vom Auftraggeber anzunehmen und zu bezahlen, widrigenfalls sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.

4.3.3. Bei Liefervereinbarungen auf Abruf erfolgt der Übergang der Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft.

4.4. Personalisierte Produkte

Für Direct Mailings, Transaktionsdruck und dergleichen ist der Liefertermin der Postaufgabetermin und gilt die Leistungspflicht der EPI GmbH mit der Postaufgabe jedenfalls als erfüllt, da auf den Postlauf kein Einfluss genommen werden kann. Die EPI GmbH haftet nicht für etwaige vom Zusteller zu vertretende Schäden. Eine allfällige Portovorauszahlung ist vom Auftraggeber so rechtzeitig auf das bekanntgegebene Bankkonto einzuzahlen, dass die EPI GmbH zumindest zwei Tage vor dem vereinbarten Postaufgabetermin darüber verfügen kann. Für den Fall, dass diese Zahlung der EPI GmbH nicht rechtzeitig gutgeschrieben wird, ist die EPI GmbH nicht verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Die Postaufgabe erfolgt in jedem Fall erst nach Gutschrift der Portokosten bei der EPI GmbH. Für den Fall, dass der Auftrag nach Anweisung des Auftraggebers nicht mehr versendet werden soll, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zu dieser Anweisung des Auftraggebers erbrachten Leistungen der EPI GmbH uneingeschränkt zu bezahlen.

5. Wartung und Betreuung von Software, bzw. Service

5.1. Unter Wartung verstehen die Vertragsparteien die Verpflichtung der EPI GmbH, die Software, bzw. das Service während der Vertragsdauer in jenem funktionsfähigen Zustand, den es bei der Abnahme aufweist, aufrecht zu erhalten. Diese Verpflichtung ist von der EPI GmbH im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft während der Vertragsdauer gegen Entgelt nach Beauftragung durch den Auftraggeber zu erfüllen.

5.2. Die EPI GmbH behält sich im Rahmen der Wartung vor, die Software, bzw. das Service zu ändern, weiter zu entwickeln, zu verbessern oder durch eine neue Entwicklung mit gleichwertigen Funktionen zu ersetzen. Die EPI GmbH stellt dabei die Weiterverarbeitung der Daten, die mit früheren Programmversionen erzeugt wurden, sicher und liefert etwaige hierfür erforderliche Software oder Anleitungen.

5.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Wartung entwickelten Programmversionen zu übernehmen, bzw. einzusetzen. Lehnt der Auftraggeber die Übernahme, bzw. den Einsatz von solchen im Rahmen der Wartung übermittelten, bzw. eingesetzten Programmversionen ab, so ist er dennoch zur ungekürzten Zahlung der Nutzungsentgelte verpflichtet und verzichtet zukünftig auf das Recht der Fehlerbehebung und weiteren Programmwartung.

5.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er möglicherweise durch die im Zuge der Wartung erfolgten Änderungen der Programmversionen aufgrund der Grenzen der vom Auftraggeber eingesetzten Hardwarekonfiguration die neuen Programmversionen nicht mehr in Betrieb nehmen kann oder das System nicht mehr ausreichend arbeitsfähig ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die ihm übersandte Programmversion zu übernehmen und ist berechtigt den gegenständlichen Vertrag zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufzukündigen.

5.5. Die EPI GmbH verpflichtet sich, im Rahmen des gegenständlichen Vertrages auf die Vertragsdauer folgende Betreuungsleistungen zu erbringen:

- Betreuung des Auftraggebers per E-Mail zu Fragen der Bedienung und Administration der Software.
- Beseitigung von rekonstruierbaren Programmfehlern.
- Information und zur Zurverfügungstellung, bzw. Einsatz neuer Programmversionen.
- Als Reaktionszeit für die Beantwortung von Anfragen werden 3 Stunden ab Eingang innerhalb der Geschäftszeiten vereinbart.

Die vorzunehmenden Wartungs- und Betreuungsleistungen werden baldmöglichst innerhalb der Geschäftszeiten der EPI GmbH durchgeführt. Die Geschäftszeiten sind (ausgenommen Feiertage): Montag – Donnerstag 8:00 – 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, folgendes zu beachten und einzuhalten:

- Anfragen werden ausschließlich per E-Mail an info@epi-tec.com gerichtet.
- Es sind stets alle relevanten Protokolldateien, Screenshots, etc. der jeweiligen Anfrage beizulegen.
- Es sind stets alle relevanten Informationen über die jeweilige (betroffene) Systemkonfiguration der Anfrage beizulegen.
Bei Anfragen bezüglich Client-Systemen sind folgende Betriebsinformationen erforderlich:
 - a) Betriebssystem (Name, Version, ggf. Service Pack)
 - b) Browser (Name, Version, ggf. Service Pack)
- Zugewiesene Bearbeitungsnummern sind immer anzuführen.

5.6. Von der den Vertragsinhalt bildenden Betreuungs- und Wartungsleistung sind nachstehende Leistungen ausgenommen:

- Die Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger Einwirkungen, die nicht von der EPI GmbH zu vertreten sind. Leistungen die von der EPI GmbH zur Beseitigung solcher Störungen erbracht werden, werden zu den jeweils gültigen Preisen der EPI GmbH gesondert in Rechnung gestellt.
- Eingriffe in die Software oder in die von der Software verwalteten Daten (insoweit sie einen Programmbestandteil bilden) durch den Auftraggeber oder Dritte entbinden die EPI GmbH von den Verpflichtungen zur Erbringung von Betreuungs- und Wartungsleistungen.

6. Preise, Steuern, Gebühren

6.1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird, in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweils vorliegenden Auftrag. Abweichende Preisvereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Die genannten Preise verstehen sich ab Werk. Allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.2. In den Preisen sind – wenn aufgrund der Auftragsart notwendig – die Kosten einer üblichen Verpackung enthalten. Wenn der Auftraggeber eine zusätzliche Verpackung (Kisten, Behälter) verlangt oder einen versicherten Transport wünscht, so sind die damit zusammenhängenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Verpackungen werden, ausgenommen Mehrwegverpackungen, von der EPI GmbH nicht zurückgenommen.

6.3. Preisänderungen

6.3.1. Die in Auftragsbestätigungen der EPI GmbH angegebenen Preise sind bis zum „Gültig bis“ Datum der Auftragsbestätigung verbindlich. Danach ist die EPI GmbH berechtigt, eingetretene

Preissteigerungen, bzw. Erhöhungen sonstiger Kosten (etwa Lohn- und Materialkosten) dem Auftraggeber weiter zu verrechnen.

6.3.2. Im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Services werden geänderte Stundensätze der EPI GmbH dem Auftraggeber ein Monat vor ihrer erstmaligen Anwendung bekannt gegeben. Solche Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.

6.3.3. Dienstleistungen, die von der EPI GmbH über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinaus auf Wunsch bzw. Auftrag des Auftraggebers erbracht werden, werden zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuell gültigen Stundensätzen der EPI GmbH monatlich unter Nachweis der erbrachten Leistungen abgerechnet. Solche Dienstleistungen werden innerhalb der normalen Arbeitszeit der EPI GmbH erbracht. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch bzw. Auftrag des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die genaue Regelung ist im Auftrag bzw. in der Leistungsbeschreibung definiert.

6.3.4. Die vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder sonstige Leistungen werden bei Erstellung bzw. Lieferung von der EPI GmbH in Rechnung gestellt. Dienstleistungen werden einmal monatlich abgerechnet und die diesbezüglichen Preise werden jährlich zum 1.1. an den Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 angepasst. Jährliche Nutzungsentgelte für Software sind zu Anfang jedes Kalenderjahres zu entrichten und diese werden jährlich per 1.1. an den Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 angepasst. Bei Aufträgen, die in Einheiten unterteilt werden können, ist die EPI GmbH berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

6.4. Reisekosten

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die genaue Regelung ist im Auftrag, bzw. in der Leistungsbeschreibung definiert.

6.5. Sonderkosten

Entwurfs- und Testproduktionskosten werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Angebotspreisen enthalten.

Bei Stornierung von Bestellungen durch den Auftraggeber werden die angefallenen tatsächlichen Arbeits- und Materialkosten sowie 20% der darüber hinausgehenden Auftragssumme dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Allgemeines

Sofern nicht anders vereinbart, sind die von der EPI GmbH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto. Dies gilt auch für Teilrechnungen.

7.2. Zahlungsverzug

7.2.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung und Aufrechterhaltung der Lieferung, bzw. Vertragserfüllung durch die EPI GmbH. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsziele berechtigt die EPI GmbH, die laufenden Arbeiten, bzw.

Leistungen binnen einer Woche nach schriftlichem Hinweis einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

7.2.2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und Terminverlust gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 456 UGB. Im Fall der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Betreuungskosten sowie den gesamten mit dem Zahlungsverzug in Zusammenhang stehenden Schaden zu ersetzen.

7.2.3. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach dem kaufmännischen Ermessen der EPI GmbH geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, berechtigt dies die EPI GmbH, für noch ausstehende Lieferungen vor Leistungserbringung Vorauszahlungen zu verlangen.

7.2.4. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können ausschließlich mit Banküberweisung an die in der Rechnung der EPI GmbH angeführten Konten geleistet werden. Barzahlungen sind in keinem Fall zulässig. Stehen mehrere Forderungen gegen den Auftraggeber offen, so werden Zahlungen des Auftraggebers unabhängig von der Widmung zuerst auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung, wobei hier zuerst die älteste und dann die nächstälteste getilgt wird.

7.3. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung von durch die EPI GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

8. Termine, Fristen und Rücktrittsrecht

8.1. Die EPI GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

8.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der EPI GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Vorarbeiten, Unterlagen und Datenträger vollständig und richtig, insbesondere die von ihm akzeptierten Leistungsbeschreibungen und Ausarbeitungen, zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

8.3. Die Lieferzeit beginnt unter obigen Voraussetzungen mit dem Tage des Einganges des Auftrages bei der EPI GmbH, sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt ist und sie endet an dem Tag, an welchem die Lieferung die EPI GmbH verlässt. Vereinbarte Liefertermine sind grundsätzlich Zirkatermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine in der Auftragsbestätigung zugesagt wurden. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Korrekturabzügen und Testproduktion wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.

8.4. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen, bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen, bzw. Datenträger entstehen, sind von der EPI GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der EPI GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

8.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kopien der übergebenen Unterlagen und Datenträger zurückzubehalten und aufzubewahren. Die EPI GmbH ist berechtigt, kostenlose Kopien anzufordern, wenn dies notwendig ist. Sollte der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so besteht gegenüber der EPI GmbH kein Schadenersatzanspruch, welcher Art auch immer.

8.6. Vereinbarte Fristen beginnen erst mit dem Eintreffen sämtlicher notwendiger Daten sowie sämtlicher Unterlagen bei der EPI GmbH zu laufen.

8.7. Unvorhersehbare, unerwartete Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Streik, Naturkatastrophen, entbinden die EPI GmbH grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig, ob sich diese Umstände bei der EPI GmbH oder in Betrieben ihrer Zulieferer ereignet haben. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten oder die EPI GmbH für etwaige Folgeschäden haftbar zu machen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen neue Liefertermine zu vereinbaren.

8.8. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet die EPI GmbH nicht und verzichtet der Auftraggeber für einen solchen Fall auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen.

8.9. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden der EPI GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, unter angemessener, mindestens jedoch 14-tägiger Nachfristsetzung mit eingeschriebenem Brief vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird. Ein Rücktritt des Auftraggebers von bereits erbrachten Teillieferungen und -leistungen ist jedoch ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Sämtliche von der EPI GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises, bzw. der verrechneten Kosten Eigentum der EPI GmbH. Eine Veräußerung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die EPI GmbH gestattet.

9.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ist die EPI GmbH berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Ware zurückzuholen. Der Vollzug der Herausgabe und die Sicherstellung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Pflichten des Auftraggebers, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, bleiben aufrecht.

10. Eigentumsrecht

10.1. Die von der EPI GmbH hergestellten Arbeitsbehelfe bleiben das unveräußerliche Eigentum der EPI GmbH, auch wenn der Auftraggeber dafür Wertersatz geleistet hat.

10.2. Immaterialgüterrechte, welche im Rahmen des Auftrags erarbeitet werden, stehen ausschließlich der Partei zu, welche diese erarbeitet hat. Diese kann, soweit vertraglich nicht anders geregelt, über diese Immaterialgüterrechte frei verfügen und diese frei verwerten.

Falls im Rahmen der Zusammenarbeit Immaterialgüterrechte von verschiedenen Parteien gemeinsam

erarbeitet werden, welche nicht getrennt werden können, stehen diese den Parteien gemeinschaftlich anteilig ihres erbrachten Beitrages zu. Es werden die Fragen der Nutzung, Verwertung, gegebenenfalls Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung solcher Immaterialgüterrechte sowie der damit verbundenen Kosten und Erträge einvernehmlich in einem gesonderten Dokument geregelt. Bis zum Abschluss eines solchen Dokumentes steht den MiteigentümerInnen bei jeglicher wirtschaftlicher Nutzung eines solchen gemeinschaftlichen Immaterialgüterrechtes eine angemessene Vergütung (z.B. Teilung der Netto-Lizenzehinnahmen, bzw. Lizenzanalogie im Verhältnis der Projektanteile) im Verhältnis der Erfinderanteile der Parteien zu.

11. Abtretungsverbot

Dem Auftraggeber gegenüber der EPI GmbH zustehende Forderungen dürfen nur in Abstimmung mit der EPI GmbH abgetreten werden. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.

12. Gefahrenübergang

Der Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung erfolgt mit der Übergabe an den Auftraggeber. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug gerät.

13. Haftung

13.1. Die EPI GmbH haftet nicht für eine besondere über die in der Auftragsbestätigung, bzw. der Leistungsbeschreibung enthaltene hinausgehende Beschaffenheit, Ertragsfähigkeit und Eignung der vertragsgegenständlichen Lieferung und/oder Leistung. Der Auftraggeber erklärt über den Vertragsgegenstand vollständig informiert zu sein und verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.

13.2. Die EPI GmbH haftet ausschließlich für Schäden, die durch sie, bzw. ihre Mitarbeiter oder Vertreter durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber durch die EPI GmbH ist ausgeschlossen, soweit sie nicht von der EPI GmbH, bzw. ihre Mitarbeiter oder Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

13.3. In jedem Fall ist eine etwaige Schadenersatzpflicht der EPI GmbH mit der Höhe des Teilauftragswertes, bzw. der vereinbarten Nutzungsgebühr bei Services für die Dauer eines Vertragsjahres beschränkt.

13.4. Für den Fall, dass die EPI GmbH in eigenem Namen und auf eigene Rechnung von Lieferanten, die der Auftraggeber der EPI GmbH namhaft gemacht hat, Waren und Dienstleistungen für die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber bezieht, haftet die EPI GmbH nicht für Mängel dieser Waren und Dienstleistungen. Die EPI GmbH tritt schon jetzt allfällige Ansprüche gegen solche Lieferanten an den Auftraggeber ab. Für den Fall, dass solche Waren und Dienstleistungen der EPI GmbH in einem für den Auftraggeber eingerichteten Webshop angeboten werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die EPI GmbH im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13.5. Das Rückgriffsrecht gem. § 12 PHG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber sohin von einem Dritten aufgrund des PHG in Anspruch genommen werden, erwachsen ihm daraus keine Regressansprüche gegen die EPI GmbH.

14. Gewährleistung

Die EPI GmbH leistet nur im Rahmen der folgenden Bestimmungen für von ihr erbrachte Leistungen Gewähr. Der Auftraggeber verzichtet jedenfalls auf die Geltendmachung etwaiger Mängelfolgeschäden.

14.1. bei Software bzw. Softwarewartung, bei Webservices

14.1.1. Die EPI GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass für die Dauer von 6 Monaten ab der Abnahme die gelieferte Software, bzw. für die vereinbarte Nutzungsdauer das Service entsprechend der Beschreibung im Auftrag, bzw. der Leistungsbeschreibung funktionsfähig ist. Ein relevanter Fehler in der überlassenen Software, bzw. im Service liegt dann vor, wenn die Funktion der Software, bzw. des Service von der im Auftrag, bzw. in der Leistungsbeschreibung festgelegten Weise wesentlich abweicht und dieser Fehler vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich binnen 8 Tagen ab Auftreten eines Fehlers bei sonstigem Anspruchsverlust Mängelrüge zu erheben.

14.1.2. Die Wahl der Fehlerbeseitigung erfolgt durch die EPI GmbH gemäß den technischen Erfordernissen beim Auftraggeber oder am Einsatzort der Software oder bei der EPI GmbH. Die EPI GmbH kann nach ihrer Wahl diese Fehler entweder ohne Berechnung individuell beseitigen oder durch Lieferung einer verbesserten Programmversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtigen.

14.1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich ohne Berechnung, der EPI GmbH die zur etwaigen Mängelbeseitigung erforderlichen Ressourcen an Mannstunden seiner Mitarbeiter und Gelegenheit zu geben. Der Auftraggeber stellt dazu nach Absprache mit der EPI GmbH die Rechnersysteme und Peripheriegeräte im ausreichenden Umfang ohne Berechnung zur Verfügung. Reisekosten und Reisespesen der EPI GmbH gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn der Einsatzort im Ausland liegt, oder wenn der Auftraggeber die Fehlerbeseitigung im Inland ausdrücklich am Einsatzort der Software wünscht, ohne dass dies nach Ansicht der EPI GmbH technisch notwendig ist.

14.1.4. Verweigert der Auftraggeber die Mitwirkung an Fehlerbeseitigungsmaßnahmen, so ist die EPI GmbH von seiner Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung befreit. Die Berechtigung zur Vornahme von Ersatzvornahmen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.1.5. Die EPI GmbH ist in keinem Fall verpflichtet, Source- oder Maschinencodes an den Auftraggeber oder an Dritte weiterzugeben.

14.1.6. Die Verpflichtung zur Fehlerbehebung entfällt auch hinsichtlich solcher Fehler, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten durch Eingriffe in die Software oder das Service oder Fehlbedienungen hervorgerufen wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Eingriffe für den Fehler nicht ursächlich sind, oder dass sie von der EPI GmbH veranlasst wurden. Wird von der EPI GmbH nachgewiesen, dass kein Fehler der Software oder des Services vorlag, so gehen sämtliche Aufwendungen für die Fehlersuche und -behebung zu Lasten des Auftraggebers.

14.1.7. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung (Modifikation oder Ersatzlieferung) die Herabsetzung des Nutzungsentgeltes zu verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.

14.2. Sonstige Lieferungen und/oder Leistungen

14.2.1. Beanstandungen müssen der EPI GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, bekanntgegeben werden. Die Ware ist bei Übernahme sofort zu prüfen und allfällige Mängel müssen am Übernahmeschein vermerkt werden. Spätere Beanstandungen auf Grund von Transportschäden oder wegen Unvollständigkeit der Lieferung können nicht akzeptiert werden. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Mängelrügen bei versteckten Mängeln müssen innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung angezeigt werden. Für die eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Lieferindustrie der EPI GmbH enthalten sind. Im Falle eines gerechtfertigten Verbesserungsanspruches ist der Auftraggeber nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand zurückzubehalten.

14.2.2. Satz- und Druckfehler werden kostenlos berichtigt, wenn sie von der EPI GmbH verschuldet sind. Spätere Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden verrechnet. Nimmt die EPI GmbH von der Vorlage eines endgültigen Abzuges Abstand, so haftet diese für von ihr verschuldete Unrichtigkeiten der Druckausführung. Für Druck- und Ausführungsfehler, die der Auftraggeber in den von ihm als druckfertig bestätigten Abzügen übersehen hat, ist die EPI GmbH nicht haftbar. Telefonisch oder mündlich erteilte Änderungsaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung vor Druckbeginn. Beigestellte Satz- und/oder Bilddaten werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber auf deren Richtigkeit überprüft. Die Überprüfung ist kostenpflichtig. Erfolgt diese nicht, werden die Daten ungeprüft verarbeitet. Für dadurch entstehende Fehler haftet die EPI GmbH nicht. Geringfügige Farbabweichungen sowohl im Bilderdruck als auch bei Schmuckfarben gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge.

14.3. Personalisierte Produkte

Zusätzlich zu Punkt 4.4., 13. und 14. gilt Nachstehendes: Die Personalisierungs-Druckqualität ist vom verwendeten Substrat abhängig. Der Andruck ist nur für Text und Stand maßgeblich. In Formulare einzudruckende variable Daten können vom Schriftbild des Probedruckes abweichen, sie müssen jedoch einwandfrei lesbar sein. Die Schadenersatz-, Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Auftraggebers für personalisierte Produkte sind auf das unmittelbare Produkt eingeschränkt. Portokosten können ausgenommen im Fall grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht zurückgefordert werden.

15. Einlagerung

Werden Fertigprodukte bei den verbundenen Unternehmen der EPI GmbH eingelagert, so gilt bei Auslieferung der ersten Teilmenge die gesamte Menge als an den Auftraggeber übergeben. Der Auftraggeber hat nach Voranmeldung die Möglichkeit, die Ware zu prüfen. Wenn eine Einlagerung fremder Druckerzeugnisse oder vom Auftraggeber beigestellter Materialien bei den verbundenen Unternehmen der EPI GmbH ausdrücklich vereinbart ist, so haften diese für keinerlei Schäden, die trotz Wahrnehmung aller Sorgfalt während der Einlagerung der Waren daran entstanden sind. Alle zur Verfügung gestellten Materialien müssen franko den verbundenen Unternehmen der EPI GmbH angeliefert werden. Die verbundenen Unternehmen der EPI GmbH bestätigen lediglich die Übernahme als solche, jedoch ohne Gewähr auf Richtigkeit der in den Dokumenten angegebenen Mengen und

Qualitäten, bzw. Mängelfreiheit. Die EPI GmbH ist erst in der Lage, eine genaue Prüfung während des Produktionsprozesses durchzuführen und haftet gemäß Punkt 13. und 14. auf jeden Fall nur für Schäden, die durch eigenes Verschulden verursacht wurden. Die EPI GmbH ist nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an der eingelagerten Ware abzuschließen. Nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer, oder falls keine vereinbart, max. ein Jahr, wird geliefert oder es werden Lagerkosten in der Höhe des Speditionstarifes berechnet.

16. Beigestellte Arbeitsunterlagen

Für Manuskripte, Entwürfe, Datenträger und sonstige Unterlagen haftet die EPI GmbH im Sinne des Punktes 15. bis zu einem Zeitpunkt, der 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt die EPI GmbH für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung.

17. Namen- und Markenaufdruck

17.1. Die EPI GmbH ist zum Aufdruck ihres Firmennamens, Logos oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Produkte oder Webservices auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

17.2. Der Auftraggeber erklärt bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass die EPI GmbH die für den Kunden produzierten Waren oder Dienstleistungen für eigene Zwecke, insbesondere als Referenzabbildungen in Katalogen und Aussendungen, unentgeltlich verwenden kann. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er in diesen Fällen gegen der EPI GmbH keine Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend machen wird.

18. Urheber- und Nutzungsrechte

18.1. Die EPI GmbH gewährt dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der dafür vereinbarten Entgelte das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Auftrag, bzw. der Leistungsbeschreibung angeführten und dort näher beschriebenen Software, bzw. des Services für die vereinbarte Dauer. Eine Verbreitung, bzw. Weitergabe des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht Wiederverkäufer ist. Durch eine Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der vertragsgegenständlichen Software werden keine, über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehenden Rechte, welcher Art auch immer, vom Auftraggeber erworben.

18.2. Sämtliche Urheberrechte, Werknutzungsrechte oder sonstigen Rechte an den vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen (Analysen, Konzepte, Programme, Services, Dokumentationen etc.), insbesondere das Recht an den von Sensoren gesammelten Daten, stehen ausschließlich der EPI GmbH, bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach vertragsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken und nur für die im Auftrag, bzw. in der Leistungsbeschreibung spezifizierte Hardware/Betriebssysteme und im vereinbarten Ausmaß zu verwenden, oder als Wiederverkäufer das Nutzungsrecht an der Software an Dritte zu veräußern Sollte der Auftraggeber mit der vertragsgemäßen Bezahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug geraten, so hat der Auftraggeber die Nutzung der Software, bzw. des Service ab sofort zu unterlassen.

18.3. Jede Verletzung der Urheberrechte oder sonstiger Rechte der EPI GmbH oder des Lizenzgebers

zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in diesem Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein diesbezügliches ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke der jeweiligen Rechteinhaber in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

19. Datenschutz

19.1. Allgemeines

19.1.1. Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass in Erfüllung der vertraglichen Pflichten, seine personenbezogenen Daten von der EPI GmbH automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

19.1.2. Die EPI GmbH verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten. Beide Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen und sämtliche interne Informationen und Daten des anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch unbeschränkt für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

19.1.3. Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen im Sinne des Datenschutzgesetzes durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl Anwender, etc.) hinausgeht, erfordert die nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners.

19.2. Personalisierte Produkte

Alle Beschäftigten, die an personalisierten Produkten arbeiten, haben ihre Verschwiegenheitsverpflichtung zur Kenntnis genommen und eine Datenschutzerklärung unterfertigt.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Datenträger werden unmittelbar nach Eingang registriert und der Empfang der Daten wird per E-Mail bestätigt.

Bei Lieferung von funktionalen Drucksorten im Geschäftsbereich „building“ und „industries“ werden von der EPI GmbH auch Webservices angeboten. Zum Zweck der Zurverfügungstellung von Daten werden dazu Daten aus den funktionalen Drucksorten an die EPI GmbH übermittelt, dort gesammelt und ausgewertet. Daraus wird dem Auftraggeber und/oder seinem Kunden ein Webservice zum Abruf dieser Daten zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig werden aus diesen Daten, die in diesem Fall pseudoanonymisiert werden Statistiken von der EPI GmbH entwickelt. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis dazu, dass die derart generierten und gesammelten Daten ausschließlich von der EPI GmbH unter Bedachtnahme auf die datenrechtlichen Bestimmungen verwertet und verarbeitet werden dürfen und verpflichtet sich der Auftraggeber dieses ausschließliche Recht der EPI GmbH auf seine Kunden zu überbinden und verpflichtet dieser sich deren ausdrückliches Einverständnis dazu einzuholen. Sollte der Auftraggeber seinerseits derartige Lieferungen und Leistungen der EPI GmbH an Wiederverkäufer weitergeben, so hat er auch jeweils diese im Sinne dieser Vertragsbestimmung zur Einholung der Zustimmung des Endverbrauchers zu verpflichten.

20. Insolvenz des Auftraggebers

20.1. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist die EPI GmbH unabhängig von den sonst getroffenen Vereinbarungen (z.B.: Auftragsbestätigung, Zahlungsbedingungen) berechtigt, nach Wahl die Erbringung der Leistungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes abhängig zu machen.

20.2. Eine geforderte Sicherstellung hat durch Bargeld oder abstrakte Bankgarantie zu erfolgen. Eine geforderte Vorauszahlung oder Sicherstellung ist binnen 8 Tagen ab Aufforderung zu leisten, widrigenfalls der Auftraggeber in Verzug gerät und die EPI GmbH ohne weitere Nachfristsetzung zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Die Kosten der Vorauszahlung, bzw. Sicherstellung trägt der Auftraggeber.

21. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort für sämtliche von der EPI GmbH erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen ist Vöcklabruck.

21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen der EPI GmbH und dem Auftraggeber sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für Vöcklabruck sachlich und örtlich zuständige Gericht. Die EPI GmbH hat jedoch wahlweise das Recht, den Auftraggeber auch vor den für ihn möglichen und zulässigen Gerichtsständen zu belangen.

21.3. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen der EPI GmbH und dem Auftraggeber wird die ausschließliche Anwendung materiellen und formellen österreichischen Rechts, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, vereinbart.